

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen und Gemeindesäle der Gemeinde Mühlingen

in der Fassung vom 21.10.1997 zuletzt geändert durch die Änderung vom 04.09.2001

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Mehrzweckhallen und die Gemeindesäle sind **öffentliche Einrichtungen** der Gemeinde Mühlingen.

Ihre Benutzung bedarf der **vorherigen Erlaubnis**. Hierfür ist der in der Anlage der Benutzungsordnung abgedruckte Antragsvordruck zu verwenden. Er ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Schloßbühlhalle und die Mehrzweckhalle Zoznegg dienen dem **Sportunterricht** an den öffentlichen Schulen und den Kindergärten, dem Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine, sowie sportlichen und **sonstigen Veranstaltungen**. Im übrigen werden die Hallen und Gemeindesäle den Vereinen und sonstigen Organisatoren für kulturelle und gesellige Veranstaltungen mit einer besonderen Genehmigung überlassen.

(3) Veranstaltungen, **die rein gewerblichen Zwecken dienen**, dürfen nur ausnahmsweise in den Mehrzweckhallen und Gemeindesälen durchgeführt werden.

(4) Veranstaltungen von **überörtlichen Trägern** können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) **Die Benutzungsordnung** und Gebührenordnung ist für alle Personen, Veranstalter, Benutzer und Besucher **verbindlich**, die sich in den Hallen oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen von der Gemeinde oder dem Aufsichtspersonal erlassenen Anordnungen.

(2) **Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter** sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung **verantwortlich**. Im Antrag zur Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Jede Änderung in der Person von Verantwortlichen ist der Gemeinde mitzuteilen.

(3) **Die planmäßige Belegung** der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle durch die Schulen, Kindergärten und Vereine -jährlich fortgeschrieben- wird von der Verwaltung festgelegt. Grundsätzlich entscheidet über Einzelanträge, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn ein solcher Antrag eine feststehende Bewilligung berührt, **der Bürgermeister**. Er behält sich die Zulassung von Veranstaltern unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

(4) Soweit mit der Benutzung **zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen** bei anderen Stellen erforderliche werden (z.B. GEMA), obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.

(5) Für Benutzer und Vereine entstehen **keine Ansprüche auf Beibehaltung** der im Belegungsplan festgelegten Benutzungsständen.

§ 3 Benutzung

Aktuelle Fassung

(1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Der Verein, die Gruppe oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewohnten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden und zu ersetzen. Für den Schadensersatz haften die Verursacher, die Vereine und die Veranstalter als Gesamtschuldner. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bei der Benutzung durch eine Personengruppe der verantwortliche Leiter.

(3) Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände haben die Benutzer selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Beim Transport der Stühle und Tische sind die hierfür vorgesehenen Transportwägen zu benutzen.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Ausstattungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(2) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen oder auf dem Gelände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 5 Aufsicht

(1) Die Oberaufsicht über die Mehrzweckhallen und Gemeindesäle liegt bei der Gemeindeverwaltung. Die Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.

(2) Der von der Gemeinde für die Mehrzweckhallen und Gemeindesäle bestimmte Hausmeister bzw. Ortsvorsteher, ist ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung der Halle vorzunehmen. Er ist bei all seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeinde und übt das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.

(3) Der Bürgermeister und dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Übungsstunden und Veranstaltungen kostenlos zu besuchen, um die Aufsicht auszuüben.

§ 6 Belegung der Halle

(1) Die planmäßige Belegung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle durch Schulen, Vereine und Volkshochschule (jährlich fortgeschrieben) wird von der Gemeinde festgelegt. Sie entscheidet auch über eine außerplanmäßige Belegung. Veranstalter, welche die Mehrzweckhallen und Gemeindesäle belegen wollen, haben die Veranstaltungen im Terminplan rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Nach Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders haben die dort aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.

(2) Sofern die Hallen und Gemeindesäle nicht für gemeindliche oder andere Veranstaltungen benötigt werden, stehen sie für den Unterricht und den Übungsbetrieb zur Verfügung, wobei der Schulbetrieb bzw. Kindergartenbetrieb Vorrang hat. Gemeindliche Veranstaltungen oder Sonderveranstaltungen müssen Vorrang vor dem laufenden Übungsbetrieb haben.

(3) Die Schulleitungen stellen jeweils vor Beginn eines Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den Schulsport auf, der der Zustimmung der Gemeinde bedarf. Der Belegungsplan wird in der Halle

Aktuelle Fassung

ausgehängt. Er ist für alle Benutzer verbindlich. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

(4) Werden sportliche Übungsstunden mehr als zweimal in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als acht Teilnehmern besucht, so kann die Gemeinde die Absetzung der Veranstaltung verfügen.

(5) Die Hallen und Gemeindesäle sind während den Sommerferien und den Weihnachtsferien für den Unterrichts- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen. Weitere Einschränkungen behält sich die Gemeinde vor. Zeit und Dauer werden jeweils im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 7 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

(1) Die im Hallenbelegungsplan aufgestellten Belegungs- und Übungszeiten sind verbindlich. Bis zum Ende der im Belegungsplan vorgesehenen Übungszeit müssen die Geräte an ihre Aufbewahrungsplätze zurückgebracht werden. Die Benutzer dürfen sich nicht mehr in der Sporthalle aufhalten. Das Gebäude muss eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein. Bei Sport- und Übungsbetrieb sind die Hallen und Gemeindesäle ab 22.00 Uhr zu schließen.

(2) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht führt. Er ist vom Verein zu benennen. Dem Leiter obliegt das Öffnen und Schließen der Halle. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Geräte diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Ohne den verantwortlichen Leiter darf das Gebäude nicht betreten werden. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Mehrzweckhallen und Gemeindesäle nicht von Unbefugten betreten werden.

(3) Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den Aktiven und den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet. Zur Schonung der Sportgeräte und des Bodens, sowie zur Vermeidung von Unfällen dürfen nur Turn- und Sportschuhe mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, die lediglich im Innenbereich verwendet werden, getragen werden. Schuhe mit Noppen, Stollen, Spikes oder Rollschuhe sind nicht zugelassen.

(4) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurückzubringen. Sie dürfen keinesfalls aus der Halle entfernt werden. Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten oder sonstigen Gegenständen auf dem Boden ist verboten.

(5) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle, insbesondere Kugelstoßen, Gewichtheben, Steinstoßen, Schlagball spielen, Speer- und Diskuswerfen.

(6) Bei Ballspielen in den Hallen und Gemeindesälen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen. Beim Fußballspielen sind leichte Trainingsbälle zu verwenden. Die Außensportanlagen sind nur über den Sporeingang bzw. die Umkleieräume zu betreten.

(7) Die Geräteräume in Mühlingen sind ausschließlich dem Sportbetrieb vorbehalten. Andere Nutzungen sind untersagt.

§ 8 Zusatzvorschriften für Veranstaltungen

(1) **Der Zutritt** zur Küche mit Nebenräumen, den Umkleide- und Duschräumen, des Bühnenseitenraumes, Stuhl- und Tischlagerräumen, dem Regieraum und den Geräte bzw. Technikräumen ist den Besuchern von Veranstaltungen nicht gestattet.

(2) **Die Notausgänge** sind während der Dauer der Veranstaltung offen zu halten, die Notbeleuchtungsanlage ist bei Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und nach der Veranstaltung auszuschalten.

Aktuelle Fassung

- (3) Auf den **sparsamen Umgang mit Wasser und Strom** ist seitens der Vereine und Veranstalter zu achten.
- (4) **Der Zustand der Sanitäreinrichtungen** ist während der Veranstaltung wiederholt zu kontrollieren.
- (5) Das **Rauchen in den Hallen und Gemeindesälen** soll vom jeweiligen Veranstalter, soweit als möglich, begrenzt werden. Das Stehen auf den Tischen und Stühlen ist verboten, das Tanzen mit Stöckelschuhen ist nicht erlaubt.
- (6) Das Be- und Entstuhlen, das Auf- und Abtischen, sowie der Bühnenauf- und -abbau hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Das Aufstellen der Stühle, Tische und der Bühne ist nur entsprechend dem Bestuhlungs- und Betischungsplan zugelassen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird und ist zeitlich so vorzunehmen, dass der übliche Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. **Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.**
- (7) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes, der Feuersicherheit sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Gruppe hat dafür zu sorgen, dass **ausreichend Ordnungspersonal** vorhanden ist, er hat **den Sanitätsdienst** eigenverantwortlich zu organisieren und evtl. zu bezahlen. Außerdem ist ein Parkplatzdienst einzurichten, wenn mit mehr als 200 Besuchern zu rechnen ist. Der Veranstalter hat außerdem eine **Sicherheitswache** (Brand- u. Katastrophenschutz) bereitzustellen. **Ebenfalls besonders zu beachten sind die für die jeweilige Halle festgesetzten Besucherhöchstzahlen.**
- (8) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung von der Vereinsgemeinschaft **die Küche** einschließlich der Geräte zu übernehmen, und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verlorengegangenen bzw. beschädigten Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (9) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entsteht.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume der Hallen und Gemeindesäle, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers bzw. Veranstalters.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Halle oder Teile davon, die Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Vereine und Veranstalter und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der jeweilige Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer verpflichtet sich seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Beschäftigte zu verzichten.
- (4) Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen

Aktuelle Fassung

oder den Parkplätzen entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche Abnutzungserscheinungen handelt.

(5) Für sämtliche von den Vereinen, Veranstaltern oder sonstigen Benutzern eingebrachten Einrichtungen und Geräten übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Deren dauernde Einbringung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Geräte dürfen von der Schule bzw. dem Kindergarten unentgeltlich mitbenutzt werden. Die eingebrachten Geräte und Gegenstände sind listenmäßig zu melden.

(6) Die Gemeinde haftet insbesondere auch nicht für den Verlust oder für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen mitgebrachten Gegenständen.

(7) Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer hat auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine **ausreichende Haftpflichtversicherung besteht**.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 10 Benutzung der Parkplätze

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist als Rettungszufahrt freizuhalten.

(2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsbediensteten für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

(3) Die Zugangswege zu den Hallen und Gemeindesälen auch der zum Haupteingang sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten ist der Hofbereich vor dem Haupteingang. Im Parkbereich muss eine Gasse für die Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

§ 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle werden Gebühren nach dem als **Anlage 1** beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. **Der Gemeindesaal Mühlingen wird nicht mehr vermietet.**

(2) **Überörtliche kirchliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen** sind bei **örtlichem Interesse** gebührenfrei. **Politische Veranstaltungen** sind gebührenpflichtig.

(3) Generalversammlungen sollen in den Wirtschaften stattfinden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

§ 13 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Bei Nichteinhalten der Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, den Reinigungsmehraufwand den benutzenden Vereinen oder sonstigen Veranstaltern in Rechnung zu stellen.

Aktuelle Fassung

(2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte und der Hausmeister bzw. Ortsvorsteher sind befugt, Personen die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören
- b) andere Besucher belästigen
- c) die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen
- d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen
- e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonales nicht Folge leisten aus den Hallen bzw. Gemeindesälen und ihren Nebenräumen zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.

(3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die groberweise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

(5) Im Falle des Absatzes 4 ist der Veranstalter zur Zahlung des Nutzungsgeldes verpflichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung der Gemeinde für die Mehrzweckhalle Zoznegg und den Gemeindesaal Mühlingen vom 7.11.1977 mit allen Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mühlingen, den 22.10.1997

J ü p p n e r
(Bürgermeister)

Mühlingen, den 01.03.2005

für die Richtigkeit

Jüppner
Bürgermeister

Matthes